

SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN FÜR DEUTSCHLAND e. V. - SSV

Sitz München
gegründet 1923, im VDH und FCI

Ausführungsbestimmungen zur Zuchtplanung gem. § 12 der Zuchtordnung

**Beschlossen: aoMV Alsfeld, 2. Juli 2004, [geändert MV Alsfeld 22.10.2005 \(blauer Text\)](#)
vom Zuchtausschuss beschlossene und auf der nächsten MV abzustimmenden
Änderungen sind in rot dargestellt!**

§ 1 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Zuchtplanung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Juli 2004 in der nachfolgenden Fassung beschlossen. Sofort erforderliche Änderungen dieser Bestimmungen können in der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen vom Zuchtausschuss beschlossen werden und sind im Vereins-Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, andernfalls entfalten sie keine Wirksamkeit. Die Wirksamkeit der Änderungen erfolgt jeweils in dem Monat, der auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgt.

§ 2 Zuchtwertschätzung

(1) Der SSV bedient sich seit 1991 einer anerkannten Zuchtwertschätzung zur Berechnung der Vererbungserwartung. Die ersten Daten zur Zuchtwertschätzung – HD – wurden im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch für das Jahr 1991 veröffentlicht. Die Zuchtwertschätzung erfolgt mit den Verfahren MMP (Mixed Model Prediction) und MME (Mixed Model Estimation) unter Einbeziehung aller erfassten Verwandteninformationen. Die Zuchtwerte werden als Relativzuchtwerte mit dem Mittelwert 100 (= Rassedurchschnitt) und einer Standardabweichung ausgewiesen. Der wahrscheinlichste Wert für die genetische Veranlagung der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Elternzuchtwerte ($[\text{Vaterzuchtwert} + \text{Mutterzuchtwert}] : 2$).

(2) Hinsichtlich der Daten gilt:

ein hoher Zuchtwert ist wahrscheinlich für die Vererbung von „viel“ Merkmal. Daraus folgt, dass ein hoher Zuchtwert bei der HD eine hohe Wahrscheinlichkeit für HD-belastete Nachkommen beinhaltet, somit nicht wünschenswert ist.

Im Rahmen der Zuchtwertschätzung werden Daten ausgewertet:

- bei allen vier Sennenhundrassen für die Merkmale **HD und BEWEGUNG**
- beim Großen Schweizer Sennhund darüber hinaus für die Merkmale **EPILEPSIE und OCD**.

(4) Zuchtwertschätzung für HD

Als Informationen dienen die zentral durchgeführten HD-Auswertungen von Röntgenbildern.

(5) Zuchtwertschätzung für Bewegung.

Als Informationen dienen Werte, die durch vom SSV anerkannte Zuchtrichter auf vom SSV betreuten Rassehund-Ausstellungen und durch die Körkommission des SSV anlässlich von Zuchtzulassungsprüfungen vergeben werden.

(6) Zuchtwertschätzung für OCD

Als Informationen dienen die zentral durchgeführten Auswertungen von Röntgenbildern.

(7) Zuchtwertschätzung für Epilepsie

Als Informationen dienen insbesondere die Angaben von Besitzern und Mitteilungen von Züchtern.

§ 3 Zuchtwerte für die Paarung

(1) Hunde, die nach der Zucht- und Körordnung des SSV zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur in Paarungen eingesetzt werden, wenn das sich daraus für den Nachkommen ergebende Risiko für das jeweilige Merkmal einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet.

(2) Der Grenzwert wird durch den Zuchtausschuss entsprechend den Bedürfnissen der Zucht verbindlich festgelegt. Ziel ist es immer, die Sennenhundrassen zu verbessern und die jeweilige Population zu festigen. Grenzwerte können für die einzelnen Rassen unterschiedlich sein. Die Festlegung erfolgt im individuellen Zuchtplan für jede Rasse gesondert.

§ 4 Zeitpunkt der Berechnung und Informationspflicht

Die erfassten Daten werden vierteljährlich abgeglichen und durch die Datenerfassungsstelle aktualisiert, soweit neue Daten eingegangen sind. Die Daten werden einmal jährlich im Zucht-, Kör- und Leistungsbuch des SSV veröffentlicht. Züchter müssen sich durch Nachfrage über die aktuellen Daten informieren. Die jeweils aktualisierten Zahlen sind verbindlich für die Auflagen, die sich aus dem jeweiligen Zuchtplan ergeben. Der Züchter und der Deckrüdenhalter müssen sich vor dem Deckakt

über die Zulässigkeit der Paarung informieren. Die Zuchtwerte der zu verpaarenden Tiere dürfen am Decktag nicht älter als drei Monate sein.

§ 5 Anforderungsweise der Zuchtwerte

Die aktuellen Zuchtwerte können bei den Landesgruppenzuchtwarten, den Zuchtwarten sowie einem oder mehreren Mitgliedern des Arbeitskreises, vor dem Deckakt für beide Zuchttiere angefordert werden. Die Bestätigung der angeforderten Zuchtwerte erfolgt schriftlich.

§ 6 Sonstige Erkenntnisquellen zur Zuchtplanung

(1) Ellbogen - Dysplasie – ED –

Als Informationen dienen die zentral durchgeführten Auswertungen von Röntgenbildern.

(2) Unbedenklichkeitsgutachten

Soweit bei einzelnen Rassen auch Krankheiten nach erfolgter Zuchtzulassungsprüfung auftreten können, bedarf es hier der regelmäßigen Vorlage von Gutachten, die von SSV anerkannten Tierärzten zu erstellen sind.

(3) Zuchtzulassungsprüfung

Soweit die amtierende Körkommission bei einer Zuchtzulassungsprüfung eine Zuchttempfehlung erteilt, sollte dieser besondere Beachtung geschenkt werden. Bei grober Missachtung ist ein Verstoß gegen die Zuchtplanung gegeben.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen die Auflagen des jeweiligen Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

§ 8 Zuchtpläne

(1) Auflagen für alle vom SSV betreute Sennehunde-Rassen

HD – Hüftgelenks - Dysplasie

HD- „D“ (Mittel) und HD – „E“ (Schwer) belastete Tiere dürfen in der Zucht keine Verwendung finden. Außerdem sind Paarungen mit zwei HD- „C“ (Leicht) belasteten Tieren nicht gestattet.

ED – Ellenbogen - Dysplasie

Mit ED-1 belastete Tiere dürfen nicht miteinander verpaart werden.

(2) **Appenzeller Sennehund**

1. HD – Hüftgelenks-Dysplasie –

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **102** nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

2. Verpaarungen

Zur Verbesserung der Inzuchtsituation (Inzuchtkoeffizient) und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Deckrüden –unter Einbeziehung der Ergebnisse ihrer kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer.

- a) Ein Rüde darf, nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst innerhalb von 3 Jahren maximal 4 Würfe, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden, zeugen.
- b) Rüden, die 4 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Appenzeller Sennenhunde, für 2 weitere Zuchteinsätze zugelassen werden, wenn für mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, eine Untersuchung auf HD (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Bei Würfen bis zu 3 Welpen müssen somit mindestens 1, bei bis zu 6 Welpen mindestens 2, bei bis zu 9 Welpen mindestens 3, bei bis zu 12 Welpen mindestens 4 Welpen des jeweiligen Wurfes ausgewertet werden.

Darüber hinaus müssen mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf, hierfür zeichnet der Hündinnenhalter verantwortlich, im Alter zwischen 6 und 18 Monaten einmal auf einer vom SSV veranstalteten Nachzuchtbeobachtung oder Landesgruppenzuchtschau bzw. Sonderschau im Rahmen der vom VDH ausgeschriebenene Zuchtschauen (CACIB/Allg.) vorgestellt werden (Nachzuchtkontrolle).

Die Zuchtleitung legt, nach Rücksprache mit dem Züchter, fest welche Tiere an der Nachzuchtkontrolle teilnehmen sollten.

- c) Wiederholungspaarungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Wiederholung einer Verpaarung kann auf Antrag des Hündinnenbesitzers in Ausnahmefällen jedoch zugelassen werden, wenn entweder
- aa) aus der ersten Verpaarung nur maximal 3 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Welpen hervorgegangen oder
 - bb) in anderen Fällen, sofern die aktuelle Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Appenzeller Sennenhunde dies erfordert.

Dies gilt auch für Hündinnen, nach Zuchtzulassung, die in der Zucht stehen.

Der Antrag ist mit Begründung und den Ergebnissen der Nachzuchtkontrolle des zu wiederholenden Wurfs an die Zuchtleitung zu richten. § 17 der Zuchtordnung des SSV ist dabei zu beachten. Für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der Wiederholungspaarung ist im Fall aa) die Zuchtleitung und im Fall bb) der Zuchtausschuss zuständig. Diese Regelung ist von Rüden- und Hündinnenbesitzern zu beachten und gilt auch für Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden und unter Berücksichtigung der bis zum 3. Juli 2004 bereits erfolgten Verpaarungen.

- d) Rüden, die am 3. Juli 2004 bereits zur Zucht zugelassenen sind und 4 oder mehr in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, dürfen zunächst noch 2 weitere Würfe zeugen. Alle anderen am 3. Juli 2004 bereits zur Zucht zugelassenen Rüden, dürfen unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits von Ihnen gezeugten und in das Zuchtbuch des SSV eingetragenen Würfe sowie der weiteren Zuchtoraussetzungen (vgl. Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) noch solange zur Zucht verwendet werden, bis sie insgesamt 4 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben. Für eine darüber hinaus gehende weitere Zulassung dieser Rüden zur Zucht durch den Zuchtausschuss ist erforderlich, dass für mindestens 1/3 der insgesamt von diesen Rüden gezeugten und bis zum 2. Juli 2004 geborenen Welpen eine Nachzuchtkontrolle gem. b) durchgeführt wurde.

3. Vorbeugeuntersuchung Ellenbogendysplasie – Screening -

Zur Feststellung, ob die Ellenbogendysplasie für die Rasse „Appenzeller Sennenhund“ ein gesundheitliches Problem sein könnte, wird für die Dauer der nächsten drei Jahre ein Screening durchgeführt. An der Testreihe müssen alle Hunde teilnehmen, die eine Zuchtzulassung erlangen wollen. Das Untersuchungsergebnis der (ED – Röntgenauswertung) die durch die Auswertungsstelle des SSV begutachtet werden, wird nur dem Eigentümer der Hündin, dem Deckrüdenbesitzer und nach Zuchtzulassung im Dogbase bekannt gegeben. Ansonsten erfolgt die Erfassung im anonymisierten Verfahren. Alle Hunde, die ab 1. Januar 2005 bei einer Zuchtzulassungsprüfung vorgestellt werden sollen, müssen den Nachweis der ED – Untersuchung vorlegen.

(3) Berner Sennenhund

1. HD – Hüftgelenks-Dysplasie –

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **100** nicht überschreiten. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

2. ED – Ellenbogen-Dysplasie –

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die maximal den Grad ED–1 aufweisen. Grenzwerte im Rahmen der Zuchtwertschätzung sind noch nicht festgelegt.

3. Verpaarungen

Zur Verbesserung der Altersstruktur und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Zuchthunde unter Berücksichtigung des Lebensalters ihrer Ahnen, Geschwister sowie der Ergebnisse der kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer. Im Zusammenhang damit sind alle Züchter und Besitzer von Berner Sennenhunden aufgefordert, für hohe Transparenz hinsichtlich der Altersstruktur sowie eine möglichst umfassende Kontrolle der Nachzucht zu sorgen.

- a) Zur Verbesserung der Altersstruktur, dürfen Berner Sennenhunde, die nach der Zucht- und Körordnung des SSV zur Zucht zugelassen sind bzw. zur Zucht verwendet werden können, nur noch bei Verpaarungen eingesetzt werden, bei denen für mindestens 10 der 14 Vorfahren (d.h. bis zur Urgroßelterngeneration) beider Paarungspartner eine Lebendmeldung, die nicht älter als 12 Monate ist oder eine Todmeldung vorliegt. Maßgebend ist dabei der jeweils aktuelle Datenbestand vor der Paarung; die Pflichten nach § 4 gelten entsprechend. Liegen die erforderlichen Daten (Meldungen) nicht vor und können bis zum Deckakt auch nicht beschafft werden, kann ein Antrag auf Zulassung der Verpaarung über die Zuchtleitung an den Zuchtausschuss gestellt werden, § 17 der Zuchtordnung des SSV ist dabei zu beachten.
- b) Ein Rüde darf nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3a dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst maximal 21 Würfe zeugen, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden; dabei dürfen nicht mehr als 7 Würfe in einem Zeitraum von 12 Monaten, ab dem Tag des ersten lebend geborenen Wurfes, gezeugt werden. Rüden, die das 8. Lebensjahr (= 96 Lebensmonate) vollendet haben, unterliegen hinsichtlich der Anzahl ihrer Zuchteinsätze keiner Beschränkung mehr.
- c) Rüden, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber bereits 21 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Berner Sennenhunde, für weitere Zuchteinsätze zugelassen werden. Der Antrag ist mit Begründung und den vorhandenen Lebend-/Todmeldungen der Vorfahren, der Wurfgeschwister sowie der Nachkommen des Rüden und den Ergebnissen der Nachzuchtkontrolle gem. e) über die Zuchtleitung zu stellen.
- d) Rüden, die bei in Kraft treten des Zuchtplanes bereits zur Zucht zugelassen sind und 18 oder mehr in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt, aber das 8. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zunächst noch 3 weitere Würfe zeugen. Alle anderen zu diesem Zeitpunkt zur Zucht zugelassenen Rüden, die das 8. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen unter Berücksichtigung der bis zum in Krafttreten des Zuchtplans bereits von Ihnen gezeugten und in das Zuchtbuch des SSV eingetragenen Würfe sowie der weiteren Zucht Voraussetzungen zur Zucht verwendet werden, bis sie insgesamt 21 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben. Eine darüber hinaus gehende Zulassung dieser Rüden zur Zucht vor Vollendung ihres 8. Lebensjahres kann durch den Zuchtausschuss zugelassen werden. Hierfür ist erforderlich, dass die vorhandenen Lebend-/Todmeldungen der Vorfahren, der Wurfgeschwister und der Nachkommen des Rüden vorgelegt sowie für alle ab in Kraft treten dieses Zuchtplans geborenen Welpen zumindest eine Nachzuchtkontrolle gem. e) durchgeführt wurde. Rüden, die das 8. Lebensjahr (= 96 Lebensmonate) vollendet haben, unterliegen hinsichtlich der Anzahl ihrer Zuchteinsätze keiner Beschränkung mehr.
- e) Hündinnen mit Nachkommen, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, dürfen solange nicht mehr zur Zucht verwendet werden, bis für mindestens 2 (bei Einlingswürfen 1) dieser Nachkommen pro Wurf (möglichst 1 Rüde und 1 Hündin), eine Untersuchung auf HD und ED (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Die Zuchtleitung (vertreten durch den zuständigen Zuchtwart) legt in Absprache mit dem Züchter bei der Wurfabnahme fest, welche Nachkommen an dieser Nachzuchtkontrolle teilnehmen sollen. Für den Fall, dass bei einem der ausgewählten Hunde z.B. aus gesundheitlichen Gründen die erforderlichen Untersuchungen nicht durchgeführt werden können, ist ein weiterer Welpen als „Ersatz-Nachkomme“ zu benennen. Werden nicht die von der Zuchtleitung in Absprache mit dem Züchter ausgewählten Hunde untersucht, so kann die erforderliche Nachzuchtkontrolle

alternativ auch durch eine Untersuchung von 70 v.H. der Nachkommen pro Wurf erbracht werden.

(4) Entlebucher Sennenhund

1. HD – Hüftgelenks-Dysplasie –

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **102** nicht überschreiten. Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

2. Augenerkrankungen

Es muss eine regelmäßige Untersuchung der Augen im Hinblick auf erbliche Augenkrankheiten (z.B. Katarakt, PRA, Glaukom) **durchgeführt werden** (vergl. § 7 und § 9 der Zuchtordnung des SSV). Nur Hunde mit negativem Befund dürfen weitere Verwendung in der Zucht finden. **Die Augenuntersuchung hat erstmalig vor der Zuchtzulassungsprüfung und dann bis zum vollendeten 6. Lebensjahr im zweijährigen Abstand zu erfolgen. Nach dem vollendeten 6. Lebensjahr ist eine weitere Zuchtverwendung nur zulässig, wenn die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate ist. Bei Hündinnen sollte die Augenuntersuchung am Tag des Deckaktes möglichst nicht älter als 4 Monate sein.**

3. Stummelruten

Entlebucher Sennenhunde mit angeborener Stummelrute (Mutzschwanz) dürfen nicht miteinander verpaart werden.

4. Verpaarungen

Zur Verbesserung der Inzuchtsituation (Inzuchtkoeffizient) und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Deckrüden unter Einbeziehung der Ergebnisse ihrer kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer. .

- a) Ein Rüde darf nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst maximal 9 Würfe, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden, zeugen. Werden diese 9 Würfe in einem Zeitraum von weniger als 3 Jahren, ab dem Tag der Zuchtzulassung, gezeugt, so kommt eine weitere Zuchtverwendung des Rüden frühestens nach Ablauf der 3 Jahre in Betracht.
- b) Rüden, die 9 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Entlebucher Sennenhunde, für weitere Zuchteinsätze zugelassen werden, wenn für mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, eine Untersuchung auf HD (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung von der Auswertungsstelle des SSV (Nachzuchtkontrolle) durchgeführt wurde. Bei Würfen bis zu 3 Welpen müssen somit mindestens 1, bei bis zu 6 Welpen mindestens 2, bei bis zu 9 Welpen mindestens 3, bei bis zu 12 Welpen mindestens 4 Welpen des jeweiligen Wurfs ausgewertet werden.

Darüber hinaus sollten mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf

aa) im Alter zwischen 6 und 18 Monaten einmal auf einer vom SSV veranstalteten Nachzuchtbeobachtung oder Landesgruppenschau bzw. Sonderschau im Rahmen der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen (CACIB/Allg.) vorgestellt,

bb) auf erbliche Augenerkrankungen von einem vom SSV anerkannten (dem Dortmunder Kreis angehörenden) Tierarzt im Alter von 3 und 7 Jahren untersucht

werden (Nachzuchtkontrolle).

- c) Wiederholungspaarungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Wiederholung einer Verpaarung kann auf Antrag des Hündinnenbesitzers in Ausnahmefällen jedoch zugelassen werden, wenn entweder
 - aa) aus der ersten Verpaarung nur maximal 3 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Welpen hervorgegangen oder

bb) in anderen Fällen, sofern die aktuelle Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Entlebucher Sennenhunde dies erfordert.

Der Antrag ist mit Begründung und den Ergebnissen der Nachzuchtkontrolle aller Welpen des zu wiederholenden Wurfs an die Zuchtleitung zu richten. § 17 der Zuchtordnung des SSV ist dabei zu beachten. Für die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der Wiederholungspaarung ist im Fall aa) die Zuchtleitung und im Fall bb) der Zuchtausschuss zuständig. Diese Regelung ist von Rüden- und Hündinnenbesitzern zu beachten und gilt auch für Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden und unter Berücksichtigung der bis zum 3. Juli 2004 bereits erfolgten Verpaarungen.

- d) Rüden, die am 3. Juli 2004 bereits zur Zucht zugelassenen sind und 9 oder mehr in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, dürfen zunächst noch 2 weitere Würfe zeugen. Alle anderen am 3. Juli 2004 bereits zur Zucht zugelassenen Rüden, dürfen unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits von Ihnen gezeugten und in das Zuchtbuch des SSV eingetragenen Würfe sowie der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) noch solange zur Zucht verwendet werden, bis sie insgesamt 9 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben. Für eine darüber hinaus gehende weitere Zulassung dieser Rüden zur Zucht durch den Zuchtausschuss ist erforderlich, dass für mindestens 1/3 der insgesamt von diesen Rüden gezeugten und bis zum 2. Juli 2004 geborenen Welpen eine Nachzuchtkontrolle gem. b) durchgeführt wurde.

(5) Großer Schweizer Sennenhund

1. HD – Hüftgelenks-Dysplasie –

Der Grenzwert für das Zuchtprodukt darf den Wert von **102** nicht überschreiten.

Es wird empfohlen, niedrigere Werte anzustreben.

2. OCD – Osteochondrosis dissecans – und ED- Ellenbogen-Dysplasie

Zuchttiere müssen OCD-frei sein. **Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die maximal den Grad ED-1 aufweisen. Grenzwerte im Rahmen der Zuchtwertschätzung sind noch nicht festgelegt.**

3. Augenerkrankungen

Es muss eine regelmäßige Untersuchung der Augen im Hinblick auf erbliche Augenkrankheiten (z.B. Katarakt, PRA, Glaukom) durchgeführt werden (vergl. § 7 und § 9 der Zuchtordnung des SSV). Nur Hunde mit negativem Befund dürfen Verwendung in der Zucht finden. Die Augenuntersuchung hat erstmalig vor der Zuchtzulassungsprüfung zu erfolgen. Eine weitere Zuchtverwendung von Hunden die das 4. Lebensjahr vollendet haben, ist nur möglich, sofern eine erneute Augenuntersuchung vorliegt (diese sollte am Tag des ersten Deckaktes nicht älter als 4 Monate sein).

4. Verpaarungen

Zur Verbesserung der Inzuchtsituation (Inzuchtkoeffizient) und der Erbgesundheit in der Rassepopulation erfolgt ein zielgerichteter Einsatz der zur Verfügung stehenden Deckrüden – unter Einbeziehung der Ergebnisse ihrer kontrollierten Nachzucht und Steigerung der Verantwortlichkeit der Rüden- und Hündinnenbesitzer.

- a) Ein Rüde darf nach erfolgreich absolvierter Zuchtzulassungsprüfung (vgl. § 8 der Zuchtordnung des SSV) und Berücksichtigung der weiteren Zucht Voraussetzungen (vgl. insbesondere Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) zunächst maximal 4 Würfe, die in das Zuchtbuch des SSV eingetragen werden, zeugen.
- b) Rüden, die 4 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können vom Zuchtausschuss für zunächst 2 weitere Zuchteinsätze zugelassen werden, wenn für mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf, die das Alter von 18 Monaten erreicht haben, eine Untersuchung auf HD, ED, OCD (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Zuchtordnung des SSV) einschließlich der Begutachtung bei der Auswertungsstelle des SSV durchgeführt wurde. Bei Würfen bis zu 3 Welpen müssen somit mindestens 1, bei bis zu 6 Welpen mindestens 2, bei bis zu 9 Welpen mindestens 3, bei bis zu 12 Welpen mindestens 4 Welpen des jeweiligen Wurfs ausgewertet werden.

Darüber hinaus sollten mindestens 1/3 der von dem Rüden gezeugten Welpen pro Wurf

aa) im Alter zwischen 6 und 18 Monaten einmal auf einer vom SSV veranstalteten Nachzuchtbeobachtung oder Landesgruppenschau bzw. Sonderschau im Rahmen der vom VDH ausgeschrieben Zuchtschauen (CACIB/Allg.) vorgestellt sowie

bb) auf erbliche Augenerkrankungen von einem vom SSV anerkannten (dem Dortmunder Kreis angehörenden) Tierarzt untersucht werden (Nachzuchtkontrolle).

Nachdem die Rüden 6 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, können sie vom Zuchtausschuss unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Großen Schweizer Sennenhunde für weitere Zuchteinsätze zugelassen werden; hierfür gelten im Übrigen die in den Sätzen 1 – 3 dargestellten Voraussetzungen.

- c) Wiederholungspaarungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Wiederholung einer Verpaarung kann auf Antrag des Hündinnenbesitzers in Ausnahmefällen jedoch zugelassen werden, wenn entweder

aa) aus der ersten Verpaarung nur maximal 3 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Welpen hervorgegangen oder

bb) in anderen Fällen, sofern die aktuelle Situation der vorhandenen Zuchtpopulation der Großen Schweizer Sennenhunde dies erfordert.

Der Antrag ist mit Begründung und den Ergebnissen der Nachzuchtkontrolle aller Welpen des zu wiederholenden Wurfes an die Zuchtleitung zu richten. § 17 der Zuchtordnung des SSV ist dabei zu beachten. Für die Erteilung der Genehmigung ist im Fall aa) die Zuchtleitung und im Fall bb) der Zuchtausschuss zuständig. Diese Regelung ist von Rüden- und Hündinnenbesitzern zu beachten und gilt auch für Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden und unter Berücksichtigung der bis zum 3. Juli 2004 bereits erfolgten Verpaarungen.

- d) Rüden, die am 3. Juli 2004 bereits zur Zucht zugelassen sind und 4 oder mehr in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben, dürfen zunächst noch 2 weitere Würfe zeugen. Alle anderen am 3. Juli 2004 bereits zur Zucht zugelassenen Rüden dürfen unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits von ihnen gezeugten und in das Zuchtbuch des SSV eingetragenen Würfe sowie der weiteren Zuchtbedingungen (vgl. Nr. 1 und Nr. 2 dieser Ausführungsbestimmungen) noch solange zur Zucht verwendet werden, bis sie insgesamt 6 in das Zuchtbuch des SSV eingetragene Würfe gezeugt haben. Für eine darüber hinausgehende weitere Zuchtzulassung dieser Rüden zur Zucht durch den Zuchtausschuss ist erforderlich, dass für mindestens 1/3 der insgesamt von diesen Rüden gezeugten und bis zum 2. Juli 2004 geborenen Welpen eine Nachzuchtkontrolle gem. b) durchgeführt wurde.